

06.05.93

Antrag

der Länder Bremen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Punkt 15 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist in das Gesetz eine Bestimmung einzustellen, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die tatsächliche durchschnittliche Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung:

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung - vgl. BR/Drs. 614/90 (Beschluß) - besteht unvermindert fort.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993 ...

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden 15-monatigen Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe.

Schon 1985 waren nach Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrgangs zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden.

Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende 15-monatige Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte.

Die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr.

Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.